

Anhang zu Vertriebsvertrag Nr.

1. Produzent:

2. Vertragsbeginn: nach Unterzeichnung des Vertrages.

3. Vertragsdauer: Jahre ab Veröffentlichung der letzten Vertragsaufnahme durch iGROOVE.

4. Territorium: Weltweit.

5. Auswertungsdauer: Jahre ab Veröffentlichung der letzten Vertragsaufnahme durch iGROOVE.

6. Optionen:

7. Produktion/Marketing: Sämtliche Kosten zu Lasten des PRODUZENTEN (Studio / Videoclips / Grafik / Fan Boxen / Marketing / etc.).

8. Lizenzvorschuss: Der Vorschuss ist voll verrechenbar mit sämtlichen Lizenzbeteiligungen des PRODUZENTEN betreffend aller vertragsgegenständlichen Aufnahmen.

9. Lizenzbeteiligung: der jeweiligen von iGROOVE erzielten Nettoeinnahmen.

10. Weiteres:

11. Bankverbindung:

12. Vertragsaufnahmen:

Ort, Datum: Pfäffikon SZ,

iGROOVE
Moris Marchionna (A&R Director)

PRODUZENT

iGROOVE
Dennis Hausammann (CEO)

PRODUZENT

Vertriebsvertrag Nr.

zwischen

iGroove AG
Churerstrasse 135
CH-8808 Pfäffikon SZ
MwSt.-Nr CHE-177.019.822

- *nachstehend iGROOVE genannt* -

und

PRODUZENT

- *nachstehend PRODUZENT genannt* -

1. Vertragsgegenstand

Der PRODUZENT überträgt mit diesem Vertrag iGROOVE das exklusive Recht, Ton- und Bildtonaufnahmen von Künstler (gemäss Anhang §12) im Territorium (gemäss Anhang §4) kommerziell zu veröffentlichen und in jeder nicht physischen Form (insbesondere Streaming und Downloading) zu vertreiben.

2. Anlieferung / Pflichten des PRODUZENTS

2.1

Der PRODUZENT liefert die vertragsgegenständlichen Audioaufnahmen gemäß Anhang (im Folgenden "**Vertragsaufnahmen**" genannt) gemäss den von iGROOVE verlangten technischen Spezifikationen an die, von iGROOVE gewünschte Adresse an oder lädt diese selbstständig in dem für den PRODUZENT eröffneten Account auf die Plattform von iGroove (igroovemusic.com). Dies beinhaltet neben den Audiofiles und der Covergrafik auch eine Songliste, welche je Song folgende Angaben enthält: *Interpret, Titel, Autor, Komponist, Preis, Veröffentlichungsdatum, Mitwirkende, Verlag* (zusammen "**Metadaten**" genannt). Liefert der PRODUZENT die Vertragsaufnahmen nicht mit einem eigenen ISRC und Label Code ist iGROOVE berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Vertragsaufnahmen unter eigenen ISRC und Label Code zu verwerten.

2.2

iGROOVE bestimmt gemeinsam mit dem PRODUZENT den Zeitpunkt sowie alle anderen Modalitäten der Veröffentlichung; das Letztentscheidungsrecht in Bezug auf den Veröffentlichungstermin steht dem PRODUZENT zu. Hinsichtlich der Vertragsaufnahmen (gemäss Anhang §12) sind sich die Parteien einig, dass diese innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Vertragsunterzeichnung in finaler, mangelfreier Fassung durch den PRODUZENT angeliefert werden müssen. Katalog Aufnahmen (bereits veröffentlichte Aufnahmen) müssen vom PRODUZENT innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Vertragsunterzeichnung zu iGROOVE transferiert werden und deren Löschung beim vorherigen Vertrieb beantragt werden.

2.3

iGROOVE ist berechtigt, alle Vertragsaufnahmen anzuhören/anzusehen und ist beim Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass eine oder mehrere Vertragsaufnahme(n) gegen die Garantien aus Ziffer 5.1. verstoßen, nach Treu und Glauben berechtigt, die Anlieferung und Veröffentlichung der entsprechenden Vertragsaufnahme(n) zu verweigern und Nachbesserung zu verlangen.

3. Exklusivität

Der PRODUZENT garantiert für die Vertragsdauer, dass weder der PRODUZENT noch der Künstler die den Vertragsaufnahmen zugrundeliegenden Werke weder ganz noch teilweise, weder in der vertragsgegenständlichen noch in einer anderen Fassung, weder unter eigenem, noch unter fremden Namen, noch anonym, für sich und/oder Dritte neu aufnehmen bzw. selber und/oder durch Dritte verwerten bzw. entsprechende Rechte auf Dritte übertragen werden.

Der PRODUZENT garantiert während der Vertragsdauer, dass Künstler oder Vertriebsgeber keinem Dritten Ton- oder Bildtonaufnahmen von Künstler zugänglich machen wird und dass sich Künstler oder Vertriebsgeber selbst jeder eigenen Verwertung entsprechender Ton- und Bildtonaufnahmen oder sonstiger Vertragsprodukte enthalten wird. Ausgenommen hiervon sind TV/Radio-Sendungen sowie Konzerte des Künstlers, bei denen er Vertragsaufnahmen darbietet sowie die Nutzung von Ausschnitten auf den eigenen Internetseiten und Social-Media-Kanälen des PRODUZENTS und von Künstler zu Werbe- und Promotion Zwecken. Falls zukünftige Aufnahmen Vertragsgegenstand (gemäss Anhang §12) sind so ist der PRODUZENT verpflichtet alle zukünftigen Aufnahmen exklusiv über iGROOVE zu veröffentlichen bis die vertraglich vereinbarte Anzahl (gemäss Anhang §12) an Aufnahmen erreicht wurde. Ausnahmen von dieser Vereinbarung benötigen die schriftliche Zustimmung von iGROOVE.

4. Rechtsübertragung

4.1

Der PRODUZENT überträgt iGROOVE exklusiv alle Nutzungsrechte an den Vertragsaufnahmen. iGROOVE ist demzufolge ausschließlich berechtigt, im Territorium (gemäss Anhang §4) und während der Auswertungsdauer (gemäss Anhang §5), die Vertragsaufnahmen in jeder heute und auch zukünftig möglichen nicht-physischen Form zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und auszuwerten sowie die Vertragsaufnahmen auf jede Art und Weise in allen Medien anzukündigen bzw. zu bewerben. iGROOVE kann die ihr hierin übertragenen Rechte, Ansprüche und Befugnisse auch für Teile oder Ausschnitte der Vertragsdarbietungen bzw. -aufnahmen ausüben oder deren Ausübung auf Dritte übertragen.

4.2

Der PRODUZENT erteilt iGROOVE die Vollmacht, gegen jede nach diesem Vertrag unzulässige Verwertung vorgehen, sowie rechtliche Schritte ergreifen zu können.

4.3

Der PRODUZENT berechtigt iGROOVE seinen Namen, Projekt- bzw. den Namen des oder der Künstler (einschließlich von Künstlernamen), Marken, Symbole, Abbildungen, Fotografien und Biografien des oder der Künstler(s) für Werbe- und Promotionszwecke unentgeltlich zu benutzen oder benutzen zu lassen.

5. Garantie des PRODUZENTS

5.1

Der PRODUZENT garantiert,

- dass er sämtliche mit diesem Vertrag übertragenen Rechte bereits erworben hat und – sofern noch nicht geschehen – bis zur Veröffentlichung durch iGroove erwerben wird und durch keine Bindung am Abschluss und der Erfüllung dieses Vertrages gehindert ist.
- dass die Nutzung und Verbreitung der Vertragsaufnahmen nicht gegen Urheber- / Leistungsschutz- oder sonstigen Rechte Dritter verstößt und dass weder die Vertragsaufnahmen selbst, noch Künstlernamen, Artwork, Promotionmaterial, Fotos, Kennzeichen etc. Rechte Dritter verletzen.
- dass die Vertragsaufnahmen keine rechtswidrigen Inhalte aufweisen und insbesondere nicht rassistisch, diffamierend, Gewalt verherrlichend oder in sonstiger Weise rechtswidrig sind und/oder gegen die guten Sitten verstoßen.
- dass von ihm anzuliefernde Bild- und/oder Tonträger gemäß den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet sind (insbesondere auch in Bezug auf erforderliche Altersfreigaben) und diese nicht gegen ein Gesetz oder Rechte Dritter verstoßen.
- dass er sämtliche im Zusammenhang mit den Vertragsaufnahmen Beteiligten angemessen vergütet hat bzw. angemessen vergütet und sämtliche im Zusammenhang mit der Herstellung der Vertragsaufnahmen angefallenen bzw. noch anfallenden Kosten und Gebühren (mit Ausnahme von Urheberrechtsvergütungen - wie zum Beispiel Zahlungen an die GEMA, die von Endnutzerplattformen abgeführt werden) getragen hat bzw. tragen wird.
- dass er die Regeln des Bundesverbandes der Phonographischen Wirtschaft anerkennt und alles unterlassen wird, was einer Chartmanipulation gleichkommt sowie die Vertragsaufnahmen frei von Streaming-Manipulation haltet.

5.2

Im Falle einer Verletzung einer in Ziffer 5.1 genannten Garantie wird der PRODUZENT iGROOVE von sämtlichen Ansprüchen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Kosten und Gebühren jeder Art, die gegen iGROOVE und deren Lizenznehmer erhoben werden, auf erstes Anfordern klag- und schadlos halten. Der PRODUZENT wird iGROOVE sämtliche direkten und mittelbaren Schäden und Kosten (inkl. angemessener Rechtsverteidigungskosten) erstatten.

5.3

Drüber hinaus gilt, dass sofern iGROOVE nach billigem Ermessen der Auffassung sein sollte, dass die Verwertung einer Vertragsaufnahme gegen die Rechte eines Dritten oder gegen eine in Ziffer 5.1 abgegebene Garantie verstößt, iGROOVE berechtigt ist, die jeweils betroffene Vertragsaufnahme zu streichen und alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen weitergehenden Schaden zu verhindern. iGROOVE wird sich nach Möglichkeit diesbezüglich mit dem PRODUZENT abstimmen. Unbeschadet bleiben Schadensersatzansprüche von iGROOVE.

6. Umsatzbeteiligung

6.1

iGROOVE bezahlt dem PRODUZENT einen mit sämtlichen Umsatzbeteiligungen respektive Lizenzbeteiligung des PRODUZENTS voll und quer verrechenbaren, im Falle der Vertragserfüllung durch den PRODUZENT aber nicht rückzahlbaren, Lizenzvorschuss (gemäß Anhang §8). Sofern der PRODUZENT die Bestimmungen des Vertrags nicht einhält, ist iGROOVE nicht zur Auszahlung allenfalls noch nicht ausbezahlter Vorschussanteile verpflichtet.

6.2

Aus der Auswertung der Vertragsaufnahmen tatsächlich erzielten Einnahmen erhält der PRODUZENT eine Lizenzbeteiligung (gemäß Anhang §9). Tatsächlich erzielte Einnahmen sind an iGROOVE abgerechnete und bezahlte Erlöse aus der Verwertung der Vertragsaufnahmen abzüglich Umsatzsteuer und sonstiger anwendbarer Verkaufssteuern.

6.3

Oben aufgeführte Beteiligungen verstehen sich ‚all inclusive‘, d.h. es fallen für iGROOVE keine weiteren Verpflichtungen, Gebühren, Künstlerhonorare und ähnliches an, und sämtliche Ansprüche des PRODUZENTS bzw. des Künstlers sind damit vollumfänglich abgegolten.

7. Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

7.1

Vergütungen im Rahmen dieses Vertrages werden ausschliesslich auf dem Account des PRODUZENTS auf igroovemusic.com gutgeschrieben. Der PRODUZENT ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag mit Forderungen aus anderen Verträgen oder sonstigen Forderungen gegenüber iGROOVE zu verrechnen oder an Dritte abzutreten.

7.2

Der PRODUZENT ist für seine steuerlichen und versicherungsrechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich und hat die aus den Vertragseinnahmen zu entrichtenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zu entrichten. Im Falle der Direktabführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen durch iGROOVE oder deren Lizenznehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist iGROOVE zur entsprechenden Verrechnung mit den Beteiligungsansprüchen des PRODUZENTS befugt. Der PRODUZENT hält iGROOVE von allen Steuerforderungen und Abgaben, welche vom PRODUZENT zu tragen sind, schadlos.

7.3

iGROOVE rechnet monatlich, jedoch erstmalig ca. sechzig (60) Tage nach Veröffentlichungsdatum der ersten Vertragsaufnahme, die aus der Verwertung vertragsgegenständlicher Aufnahmen erzielten Einkünfte ab und überweist die dem PRODUZENT zustehende Beteiligung gemäss Ziffer 6.1. Lizenzen und sonstige Einnahmen aus Geschäften mit Dritten werden nach Eingang der Zahlung bei iGROOVE mit der nächstfälligen Abrechnung abgerechnet und bezahlt. Ist dies nicht möglich, erfolgen Abrechnung und Zahlung in der dann nächsten Abrechnungsperiode. Mit Zahlung der Umsatzbeteiligung an den PRODUZENT gemäss diesem Vertrag sind sämtliche Ansprüche des PRODUZENTS wegen jeglicher Nutzung der vertragsgegenständlichen Aufnahmen durch iGROOVE oder ihrer Lizenznehmer abgegolten. Die Abrechnungen gelten als vom PRODUZENT genehmigt, wenn dieses nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Zustellung unter Angabe von Gründen widerspricht.

7.4

iGROOVE ist berechtigt, die Umsatzbeteiligung des PRODUZENTS ganz oder teilweise zurückzuhalten, falls iGROOVE Ansprüche gegen den PRODUZENT aufgrund einer Verletzung der von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen zustehen oder solche Ansprüche drohen.

8. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am Vertragsbeginn (gemäss Anhang §2) in Kraft, und iGROOVE erhält das Recht, die vertragsgegenständlichen Aufnahmen für die Auswertungsdauer (gemäss Anhang §5) gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags auszuwerten. Nach Ablauf der Auswertungsdauer (gemäss Anhang §5) verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Dauer, bis der Vertrag von einer der Parteien mit einer Frist von neunzig (90) Tagen auf ein Quartalsende gekündigt wird. In jedem Fall läuft die Auswertungsdauer aber so lange weiter, bis der ausbezahlte Vorschuss

(gemäss Anhang §8) vollständig zurückbezahlt wurde. Eine ordentliche Kündigung durch den PRODUZENT ist mithin erst möglich, wenn keine Vorschussbestandteile mehr offen sind. In Bezug auf verauslagte Vorschüsse verzichtet der PRODUZENT auf die Einrede der Verjährung.

9. Schlussbestimmungen

9.1

Durch diesen Vertrag wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein einem Arbeitsverhältnis ähnliches Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien begründet. Es entsteht insbesondere auch kein gesellschaftsrechtliches Verhältnis zwischen den Parteien. Mitteilungen von iGROOVE an den PRODUZENT erfolgen mit befreiender Wirkung an die E-Mail-Adresse, welche der PRODUZENT im Account bei igroovemusic.com hinterlegt hat.

Vertraglich vorgesehene Zustimmungen oder Einwilligungen gelten als abgegeben, wenn sich der PRODUZENT nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Absendung einer entsprechenden schriftlichen (E-Mail ist formwährend) Anfrage von iGROOVE an die empfangsberechtigte Adresse gegenteilig äussert.

9.2

Sollte der PRODUZENT die Pflichten aus diesem Vertrag nicht vollständig erfüllen, ist iGROOVE berechtigt diesen Vertrag ohne weitere Begründungen innert zehn (10) Tagen zu kündigen. Bei einer Kündigung des Vertrags haftet der PRODUZENT für bereits erhaltene Vorschusszahlungen und verpflichtet sich, den gesamten bereits erhaltenen und nicht verrechneten Betrag nach Aufforderung innert fünfzehn (15) Tagen vollständig an iGROOVE zurückzuzahlen. In diesem Fall ist iGROOVE auch nach Vertragsende berechtigt, die Einnahmen aus der Verwertung der Vertragsaufnahmen für die Tilgung der bereits geleisteten Vorschusszahlungen zu verwenden.

9.3

iGROOVE ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, aber auch den Vertrag als Ganzes, auf Dritte zu übertragen oder als Sicherheiten zu hinterlegen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das ordentliche Gericht am jeweiligen Sitz von iGROOVE.

11. Schriftlichkeitsvorbehalt

Dieser Vertrag einschließlich des Anhangs, welcher wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages bildet, enthält sämtliche zwischen dem PRODUZENT und iGROOVE getroffenen Vereinbarungen. Beide Parteien erklären, dass bei Vertragsabschluss keine anderen Abmachungen bestehen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mitteilungen haben ebenfalls grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, sofern der Vertrag keine abweichende Regelung vorsieht.

12. Gültigkeitsvorbehalt

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Ungültige Regelungen werden durch solche ersetzt, die den ursprünglich gewollten Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen. Die Parteien sind verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Gleiches gilt im Falle von Vertragslücken.

13. Best-Deal-Garantie

Sollten der PRODUZENT innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Vertragsunterzeichnung einen besseren Deal für die Vertragsaufnahmen erhalten, kann der PRODUZENT diesen Vertrag mit einer Frist von dreissig (30) Tagen, nach der vollständigen Rückzahlung aller ausbezahlten Vorschüsse, per Ende Monat kündigen. Die bis zu diesem Zeitpunkt generierten Einnahmen werden gemäss §6 abgerechnet.

Ort und Datum: Pfäffikon SZ,

iGROOVE
Moris Marchionna (A&R Director)

PRODUZENT

iGROOVE
Dennis Hausammann (CEO)

PRODUZENT
